

Aktenzeichen:

11/1 RA 186/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 1. Juli 1964

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1964, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. B a u m a n n und

Bundessozialrichter G ü n t h e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württem-
berg vom 27. Juni 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1907 geborene Klägerin, Kontoristin und Stenotypistin von Beruf, beantragte im Mai 1957 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 1. August 1958 den Antrag ab. Auf die Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte zur Rentengewährung ab Juni 1957. Das Landessozialgericht (LSG) hob das Urteil auf und wies die Klage ab, weil die Klägerin nicht berufsunfähig sei. Neben organischen Störungen, die ihre Erwerbsfähigkeit nur unwesentlich einschränkten, bestehe zwar eine neurotische Fehlhaltung (Neurose) als Reaktion einer von jeher abnormen Persönlichkeit auf ihre Umwelt; diese Fehlhaltung hemme die Arbeitsfähigkeit der Klägerin, ohne daß sie die Hemmungen durch eigene Willensanspannung überwinden könne; die Neurose sei wahrscheinlich "irreparabel" und der Zustand danach so, daß ihm nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. Oktober 1958 (SozR Nr. 11 zu § 1254 der Reichsversicherungsordnung - RVO - aF) "Krankheitswert" zukomme; gleichwohl müsse die Fehlhaltung bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit außer Betracht bleiben, weil sie weder eine Krankheit noch ein Gebrechen noch eine Schwäche körperlicher oder geistiger Kräfte i.S. des § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sei. Neurosen seien in keinem Falle eine Krankheit, weder medizinisch noch rechtlich, außer wenn sie schon den Grad einer Psychose angenommen oder organische Veränderungen bzw. eine Gleichgewichtsstörung des Gesamtorganismus herbeigeführt hätten oder wenn es sich um eine Kernneurose mit Umstruktuiierung der Persönlichkeit handele. Sie seien vielmehr psychologisch verständliche Reaktionen, getragen von der Vorstellung, krank und arbeitsunfähig zu sein;

-3-



- 3 -

demzufolge werde die Erwerbsfähigkeit durch sie weder eingeschränkt noch aufgehoben, sondern lediglich gehemmt; die bloße Krankheitsvorstellung könne aber schon begrifflich keine Krankheit sein, selbst wenn sie sich unbewußt vollziehe und unüberwindlich geworden sei. Davon abgesehen könne die Neurose aber auch deshalb nicht als Krankheit im Rechtssinne angesehen werden, weil sie nicht zu den sozialen Tatbeständen gehöre, gegen die die gesetzliche Rentenversicherung schützen wolle. Ihre Berentung widerspreche therapeutischen Gesichtspunkten, fördere oder züchte sozial unerwünschte Erscheinungen und öffne der Ausbeutung der Sozialversicherung durch ängstliche, lebensschwache, unlautere, arbeitsscheue und gewinnsüchtige Elemente Tür und Tor. Aus diesen Gründen sei die Auffassung des BSG (aaO), daß Neurosen dann eine Krankheit seien, wenn der Versicherte die einer Arbeitsleistung entgegenstehenden Hemmungen nicht mehr überwinden könne, weil ihm eine Erwerbstätigkeit alsdann nicht "zumutbar" sei, nicht richtig; der Entwicklungsstand der Neurose dürfe nicht ausschlaggebend sein, weil sonst die Ausdauer in der Fehlhaltung belohnt werde; das BSG trenne auch nicht die Frage nach der Krankheit von der erst später zu prüfenden Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin die vom LSG zugelassene Revision ein mit dem Antrag,

unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

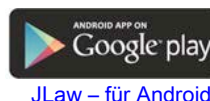
Sie rügte eine Verletzung des § 23 Abs. 2 AVG.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und begründet; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Wiederholt hat das BSG entschieden (Urteile vom 23. Oktober 1958 und vom 16. März 1962, Soz.R. Nr. 11 und 15 zu § 1254 RVO a.F., und Urteil vom 7. April 1964 Soz.R. Nr. 38 zu § 1246 RVO), daß Neurosen auch dann eine Krankheit i.S. des Rentenversicherungsrechts darstellen können, wenn sie die Grade und Folgen, wie sie das LSG bezeichnet hat, noch nicht erreicht haben. Dabei ist nicht entscheidend, ob die medizinische Wissenschaft die jeweilige "Neurose" für eine Krankheit hält; ausschlaggebend ist allein, ob ihr rechtlich die Eigenschaft einer Krankheit zukommt. Insoweit ist es zwar richtig, daß die bloße Vorstellung einer Krankheit noch keine Krankheit ist, während die Bewertung als "Reaktion" über die Krankheitseigenschaft (über den "Krankheitswert") nichts besagt; das LSG hat aber nicht festgestellt, daß die Klägerin nur an eine Krankheit glaubt; nach seinen - allerdings summarischen - Feststellungen ist die Arbeitsfähigkeit der Klägerin durch seelische Störungen so "gehemmt", daß die Klägerin die Hemmungen aus eigener Kraft nicht überwinden kann; der Zustand geht also über eine "bloße Krankheitsvorstellung" hinaus. Seelische Störungen, die die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in einer vom Betroffenen selbst nicht zu überwindenden Weise "hemmen", sind aber eine Krankheit i.S. des § 23 Abs. 2 AVG. Der Krankheitsbegriff dieser Vorschrift kann nicht auf die Beeinträchtigung der Gesundheit im körperlichen und geistigen Bereich beschränkt werden; er umfaßt auch die seelischen (seelisch bedingten) Stö-

-5-



- 5 -

rungen, wenn sie - wie körperliche und geistige Gesundheitsstörungen - durch Willensentschlüsse des Betroffenen nicht oder nicht mehr zu beheben sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die seelischen Störungen eine Fähigkeit, wie die Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, "lediglich hemmen" oder sie "einschränken oder aufheben"; in jedem Falle ist die Fähigkeit im maßgebenden Zeitpunkt beeinträchtigt, weil der Betroffene sie nicht entfalten kann.

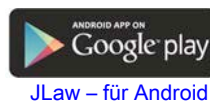
Daß diese Betrachtungsweise des Krankheitsbegriffs gerade im Rahmen der Vorschriften über die Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit geboten ist, hat der 4. Senat in dem Urteil vom 23. Oktober 1958 (SozR Nr. 11 zu § 1254 RVO aF) zutreffend damit begründet, daß nicht zu erkennen sei, wie einem zur Überwindung seiner seelischen Hemmungen aus eigener Kraft unfähigen Versicherten die Verrichtung einer Erwerbstätigkeit noch zugemutet werden könne. Damit ist nicht die Zumutbarkeit einer bestimmten Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 AVG) gemeint; vielmehr sollte gesagt werden, daß der Gesetzgeber einem Versicherten, der weder an einer Krankheit noch an einem Gebrechen noch an einer Kräfteschwäche leidet - also dem gesunden Versicherten - die Ausübung einer Erwerbstätigkeit "zumutet", bei seelischen Störungen, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können, für eine solche "Zumutung" jedoch kein Raum mehr ist; wenn diese Störungen die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigen, gehören sie - wie die körperlichen und geistigen Gesundheitsstörungen - daher durchaus zu den "sozialen Tatbeständen", gegen deren nachteilige Auswirkungen die gesetzliche Rentenversicherung schützen will.

Eine andere Beurteilung lassen auch die weiteren Erwägungen des LSG nicht zu. Sie sind sämtlich allgemeiner Art und wen-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den sich, wie im Urteil des 4. Senats vom 7. April 1964 (SozR Nr. 38 zu § 1246 RVO) dargelegt ist, im Grunde an den Gesetzgeber; das gilt vor allem für die therapeutischen und sozialpolitischen Bedenken gegen die "Bereitstellung" von Neurosen. Im übrigen verkennt das LSG aber auch die Gefahren einer "Ausbeutung" der Sozialversicherung, wie sich aus folgendem ergibt:

Einem "Neurotiker" darf Rente wegen Berufsunfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum nur gewährt werden, wenn zur Überzeugung des Gerichts zunächst einmal feststeht, daß seelisch bedingte Störungen in dem fraglichen Zeitraum tatsächlich vorhanden sind, wenn der Betroffene sie aus eigener Kraft nicht überwinden kann und wenn die Störungen die Erwerbsfähigkeit in dem in §23 Abs. 2 AVG genannten Maße mindern. Es scheiden also alle vorgetäuschten "Störungen" (Simulation, Aggravation) und die nur gelegentlich - etwa nur bei ärztlichen Untersuchungen - zu beobachtenden, sonst aber nicht vorhandenen Störungen aus; das gleiche gilt für die Störungen (Hemmungen), die der Betroffene bei der ihm ^{zu}zumutenden Willensanspannung selbst sogleich oder doch bald (innerhalb eines halben Jahres - vgl. § 53 Abs. 1 AVG -) überwinden kann; schließlich bleiben alle Störungen außer Betracht, die - zusammen mit den anderen Gesundheitsstörungen - die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Versicherten nicht in dem vom Gesetz vorausgesetzten Maße beeinträchtigen. Dabei ist noch besonders auf die Beweisanforderungen und die objektive Beweislast hinzuweisen. Der erkennende Senat schließt sich insoweit der Auffassung des 4. Senats (Urteil vom 7. April 1964 (SozR Nr. 38 zu § 1246 RVO) an, daß die "Simulationsnähe" zahlreicher Neurosen bei der Feststellung der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale einen strengen Maßstab fordert; für ihr Vorhandensein, also für das tatsächliche Vorliegen von seelischen (seelisch bedingten) Störungen, ihre Unüberwindbarkeit aus eigener Kraft und ihre Aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

wirkung auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit trifft den Rentenbewerber die (objektive) Beweislast; es geht demnach zu seinen Lasten, wenn das Gericht trotz sorgfältiger Ermittlungen und bei gebotener kritischer Würdigung der Verfahrensergebnisse Vortäuschung der Störungen, Überwindbarkeit der Störungen oder Unerheblichkeit der Störungen für die Berufsfähigkeit nicht ausschließen kann.

Nicht richtig ist, daß die Rechtsprechung des BSG die "Ausdauer in der Fehlhaltung belohne" und diejenigen Versicherten begünstige, die "lediglich die Auffassung vertreten", sie könnten ihren Lebensunterhalt aus Leistungen der Versichertengemeinschaft bestreiten. Dieser - mangels konkreter Feststellungen im vorliegenden Fall - allgemeine Einwand, kann nur solche Versicherten treffen, die Störungen vorgeben. Soweit eine Vortäuschung während des für die Rentengewährung in Frage kommenden Zeitraums nicht auszuschließen ist, kann dabei auf die obigen Ausführungen verwiesen werden; eine "Berentung" scheidet hier ohne Zweifel aus. Wie zu entscheiden ist, wenn ein Versicherter nur ursprünglich zum Zwecke der Rentenerlangung Störungen vortäuscht hat, sein Verhalten dann aber im Laufe der Zeit der willkürlichen (bewußten) Einwirkung entglitten und nun aus eigener Kraft nicht mehr abzustellen ist, kann dahingestellt bleiben, da der Sachverhalt zu dieser Erwägung keinen Anlaß bietet. In einem solchen Falle bietet möglicherweise die entsprechende Anwendung der §§ 54 Abs. 1 AVG, 1277 Abs. 1 RVO einen ausreichenden Schutz.

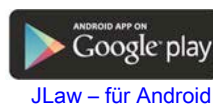
Nicht zutreffend ist ferner die Befürchtung, eine Neurose sei auch dann "zu berenten", wenn die Rentengewährung die Aufrechterhaltung des sonst verschwindenden neurotischen Zustandsbildes bewirke. Wenn im konkreten Einzelfalle eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

solche "Prognose" zuverlässig gestellt werden kann - wenn also gesagt werden kann, daß die Ablehnung der Rente bei dem betroffenen Versicherten die neurotischen Erscheinungen ohne weiteres verschwinden läßt - dann muß die Rente (mindestens für die Zukunft) versagt werden, weil es mit dem Sinn und Zweck der Rentengewährung bei Berufsunfähigkeit unvereinbar ist, daß gerade die Rentengewährung den Zustand aufrechterhält, dessen nachteilige Folgen sie ausgleichen soll.

Bei seiner Befürchtung einer "Ausbeutung" der Sozialversicherung hat das LSG schließlich auch die Vorschriften über die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 13 AVG ff) und über die Rentengewährung auf Zeit (§ 53 AVG) zu wenig beachtet (vgl. hierzu SozR Nr. 38 zu § 1246 RV0). Ob und inwieweit gerade die sog. Rehabilitationsmaßnahmen (Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung), die im Ermessen des Versicherungsträgers liegen, nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch vor einer Rentengewährung grundsätzlichen Vorrang haben sollen, "neurotische" Einschränkungen (Hemmungen) der Erwerbsfähigkeit wirksam beheben können, ist zwar noch nicht ausreichend bekannt. Soweit das aber der Fall ist, kann jedoch auch auf diese Weise der Berentung von Neurosen, zumindest einer dauernden Rentengewährung entgegengewirkt werden.

Unter diesen Umständen sieht der Senat jedenfalls keinen Anlaß, den Krankheitsbegriff der Rentenversicherung bei Neurosen einzuschränken. Er umfaßt seelische (seelisch bedingte) Störungen, die der Versicherte aus eigener Kraft nicht überwinden kann. Das von der gegenteiligen Auffassung ausgehende Urteil des LSG verletzt das Gesetz; es ist daher aufzuheben.

In der Sache selbst kann der Senat nicht entscheiden, weil die tatsächlichen Feststellungen für ein abschließendes Urteil über die Berufsunfähigkeit der Klägerin von Juni 1957 an nicht ausreichen. Die "Hemmungen" der Klägerin sind vom LSG nicht näher bezeichnet worden; vorgetäuschte Störungen bleiben mindestens zum Teil denkbar, ob die Hemmungen seit Juni 1957 bestehen, seitdem für die Klägerin stets überwindlich waren und ob sie im gesamten Zeitraum die Erwerbsfähigkeit der Klägerin auf die Hälfte einer gesunden Vergleichsperson gemindert haben, steht nicht hinreichend fest; hierzu muß das LSG noch nähere Feststellungen treffen.

Der Rechtsstreit ist daher an das LSG zur neuen Verhandlung und Entscheidung (auch über die Kosten des Revisionsverfahrens) zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

